

# Empfehlungen für das Erstellen von Hochsitzen und Passhütten

## 1. Rechtliche Grundlagen

Hochsitze und Passhütten stellen im rechtlichen Sinne nichtforstliche Kleinbauten im Wald dar und bedürfen keiner Rodungsbewilligung (vgl. Art. 16 KWaG, Art. 2a RABzKWaG, Schreiben BVFD vom 29. September 1995). Hingegen ist die Zustimmung des Forstdienstes und in der Regel zumindest noch heute auch eine BAB-Bewilligung erforderlich (vgl. Art. 16 KWaG, Art. 2a RABzKWaG).

## 2. Definitionen von Jagdhilfen

### 2.1 Sitzgelegenheit

Einfache Sitzgelegenheit aus Ästen, Holzbretter und -latten auf einem Baum oder am Boden, ohne seitliche Verkleidung und Dach. Es erfolgt kein Beschädigen des Baumes durch Einschlagen von Nägeln, Armierungseisen usw. und / oder durch Abschnüren mit Drähten, Seilen usw.

### 2.2 Mobiler Hochsitz

Hochsitz aus Aluminium, Kunststoff usw. mit oder ohne integrierter Leiter, der an einen Baum angestützt oder mittels Gurten am Baumstamm befestigt werden kann.

### 2.3 Hochsitz

Hochstand auf Stelzen (Pfosten oder Baumstämmen) oder auf einem Baum mit grosszügigen Stand- und Sitzflächen, seitlicher Verkleidung und mit oder ohne Dach.

### 2.4 Temporäre Passhütte

Passhütte, die frühestens anfangs September erstellt und spätestens im April wieder abgebrochen wird.

### 2.5 Permanente Passhütte

Passhütte, die nach Ende bis zur Wiederaufnahme der Passjagd am Ort verbleibt.

### 2.6 Schussschneisen

Damit das Wild auf einem Wechsel, in der Regel von einem Hoch- oder Tiefsitz, beschossen werden kann, müssen einzelne Bäume entfernt werden. Die Entfernung erfolgt in der Regel durch den Forstdienst, im Rahmen der ordentlichen Waldpflege.

## 3. Empfehlungen für die Regelung von Jagdhilfen

### 3.1 Grundsätze

Hochsitze und Passhütten werden zum Zwecke einer verbesserten bzw. effizienteren Jagdausübung vom Forstdienst akzeptiert. Das baumschonende Erstellen von Hochsitzen mit natürlichen Materialien sowie der Bau von temporären und sich am Boden befindenden Passhütten werden vom Forstdienst nicht mit allzu formalen Verfahren (BAB, Bewilligung BVFD) erschwert, auch wenn die rechtlichen Grundlagen dazu vorhanden sind. Grundsätzlich sind sämtliche Massnahmen im Waldareal, die über das Abschneiden von einzelnen Ästen oder Stauden hinausgehen meldepflichtig.

### 3.2 Sitzgelegenheit

Das Erstellen einer einfachen Sitzgelegenheit (Bsp. Brett) auf einem Baum oder am Boden bedarf nicht der Zustimmung des Waldeigentümers.

### **3.3 Hochsitz, Passhütte**

Das Aufstellen eines Hochsitzes sowie einer Passhütte am Boden oder auf Stelzen bedürfen einer schriftlichen Bewilligung des Waldeigentümers. Das Gesuch ist rechtzeitig, das heisst vor der Jagd, einzureichen.

Für Bauten und Konstruktionen, die nicht den in der Bewilligung vermerkten Normalien entsprechen, ist im Rahmen eines BAB- Verfahrens die Bewilligung einzuholen.

### **3.4 Schussschneisen**

Schussschneisen bedürfen einer Bewilligung durch den zuständigen Revierförster. Er erteilt diese in der Regel durch die forstamtliche Anzeichnung der zu entfernenden Bäume. Erfolgt deren Aufrüstung nicht durch den territorial zuständigen Forstbetrieb, ist die Realisierung der Schussschneise in einer speziellen Vereinbarung zu regeln.

### **4. Alte Hochsitze**

Alte Hochsitze, deren Bau durch rücksichtsloses Einschlagen von Armierungseisen oder Nägeln etc. zu starken Beschädigungen einzelner oder mehrerer Bäume geführt hat und einer Bewilligung nicht zugänglich wären, werden als illegal betrachtet. Ist der Ersteller und Nutziesser bekannt, wird er von der Gemeinde aufgefordert, die illegale Baute innert einer vorgegebenen Frist fachgerecht zu entsorgen.

Bei Nichteinhaltung der Frist erfolgt Ersatzvornahme durch den Forstbetrieb unter Kostenfolge für den säumigen Ersteller.

Reichenau, im Juli 2013/Rh

Beilage:

Form. Bewilligung